



Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. -H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl. -H. S. 159), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. -H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl. -H. S. 1), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2 Steuerbefreiungen

1. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
 - a. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warenmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes.
Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
2. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.



§ 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 102,26 €
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 51,13 €
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 51,13 €
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,56 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 204,52 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

1. Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
2. Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seine Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 10 Übergangsvorschrift



Bei Inkrafttreten dieser Satzung zu Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 10,
 - b. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8
- zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

Tönning, den 14.06.1991

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister -